

27

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den kaufmännischen Angestellten Helmut C [REDACTED] aus
F [REDACTED] (LKr.D [REDACTED]), geboren am [REDACTED] 1917 in
K [REDACTED],

wegen Verbrechens nach §§ 128 u.a. StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. Oktober 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil
des Landgerichts München I vom 24. Februar 1955 wird
verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels trägt die Staatskasse.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist kommissarischer Kreisleiter der KPD in Donauwörth. Im Auftrage seiner Partei gewann er mehrere erwachsene Personen für den Besuch des "Zweiten Deutschland-treffens Pfingsten 1954" in Ostberlin und fuhr zusammen mit den übrigen Teilnehmern in einem von ihm bestellten Omnibus zur Zonengrenze, wo die Weiterreise mit einem anderen Omnibus fortgesetzt werden sollte.

Die Anklage erblickt in diesem Vorgehen des Angeklagten eine wesentliche Förderung der FDJ und legt ihm in Tateinheit begangene Verbrechen und Vergehen nach §§ 90a; 128, 129, 94; 100 d Abs 2; 43 StGB zur Last. Das Landgericht hat den Angeklagten freigesprochen. Die auf Verletzung sachlichen Rechts gestützte und vom Oberbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft hat keinen Erfolg.

Soweit ein Vergehen nach § 100 d Abs 2 StGB in Betracht kommt, wird der Freispruch von der Feststellung getragen, daß der Angeklagte unwiderlegt auf Veranlassung eines ihm übergeordneten Funktionärs der KPD in dem angegebenen Sinne tätig wurde und diesen seinen Auftraggeber nicht als einen im Auftrage einer ausserhalb der Bundesrepublik bestehenden Vereinigung tätigen Agenten im Sinne der Strafvorschrift angesehen hat. Hinsichtlich der Straftatbestände der §§ 90a, 128, 129 StGB könnte eine Verurteilung des Angeklagten überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn dieser sich bewußt war oder zum mindesten damit rechnete, daß er die FDJ bei ihrer Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik unterstützte. Nach den mit der Revision nicht angreifbaren Feststellungen des Landgerichts war dem Angeklagten jedoch seine Einlassung nicht zu widerlegen, daß er lediglich als Funktionär der KPD kommunistische Ziele fördern und den Teilnehmern einen Einblick in die Verhältnisse der DDR ermöglichen wollte,

ohne dabei die Interessen der FDJ in seine Vorstellungen einzubeziehen. Die rechtsfehlerhaften Ausführungen des Landgerichts insbesondere zu § 129 StGB, mit denen sich die Revision auseinandersetzt, berühren deshalb den Bestand des Urteils nicht. Auf diese Mängel ist der Senat im Urteil vom 5.10.1955 (6 StR 56/55) eingegangen. Darauf wird verwiesen. Hinzuzufügen wäre hier nur, daß eine Person, die im Bereich eines Kreises an führender Stelle nachhaltig für die Teilnahme an der Veranstaltung einer, sei es nach § 90a StGB oder nach § 129 StGB, verbotenen Vereinigung wirbt und diese Teilnahme durch Bereitstellung von Verkehrsmitteln fördert, im allgemeinen als Rädelsführer oder Hintermann im Sinne dieser Strafvorschriften anzusprechen sein wird.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

